

## Leistungsbeschreibung der TeleData GmbH für das Produkt TeleData LINE DF

### 1 Allgemeine Bestimmungen - Geltungsbereich - Definitionen

Die TeleData GmbH, im folgenden TeleData genannt, erbringt ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Produkten

- TeleData LINE DF

für den Kunden aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dieser Leistungsbeschreibung, die Bestandteil des Vertrages ist. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen in dieser Leistungsbeschreibung den Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich ausschließlich auf die hier beschriebenen Produkte und Leistungen. Andere/zusätzliche gebuchte Produkte und Optionen sind davon ausgenommen bzw. unterliegen ihren jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

Bestandteil des Vertrags sind daneben die Anlagen zum Vertrag, die TeleData dem Kunden zusammen mit dem Auftragsformular übermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Anlagen ausgefüllt an TeleData zurückzusenden. Der Vertragsbeginn bleibt hiervon unberührt.

#### 1.1 Allgemeines

TeleData LINE DF ermöglicht dem Kunden die Verbindung von zwei Standorten über eine passive Glasfaser.

#### 1.2 Installation und Abnahme

TeleData installiert an jedem Ende der Datenleitung in Rücksprache mit dem Kunden entsprechende Abschlusseinrichtungen. TeleData oder ein von ihr beauftragter Dienstleister verlegt das Glasfaserkabel bis zu diesem Punkt. Die notwendigen Voraussetzungen dafür werden in gegenseitiger Absprache zuvor festgelegt.

Die Verlegung weiterer Infrastruktur, beispielsweise im Gebäude des Kunden, erfolgt nach gegenseitiger Rücksprache als gesonderte, entgeltpflichtige Leistung.

Nach abgeschlossener Installation führt TeleData eine Abschlussmessung durch, deren Ergebnisse dem Kunden in Form eines Protokolls schriftlich vorgelegt werden. Die gemessenen Daten sowie Methodik können bei TeleData jederzeit erfragt werden.

Mit Zusendung des Protokolls fordert TeleData den Kunden zur Abnahme auf. Die Abnahme gilt als stillschweigend erklärt, wenn der Kunde spätestens 14 Tage nach der Mitteilung der Betriebsbereitschaft keine erheblichen Mängel anzeigt oder die Abnahme nicht ausdrücklich verweigert.

#### 1.3 Übergabeschnittstelle und Hardware

Als Übergabeschnittstellen gelten die im Vertrag definierten Abschlusseinrichtungen. Sämtliche an diese Schnittstelle angeschlossenen Endgeräte bzw. weitere Netzwerkkabelungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.

TeleData stellt dem Kunden die für den Zugang passende Hardware kostenfrei leihweise zur Verfügung. Der Kunde stellt sicher, dass der Installationsort die Anforderungen typischer EDV-Geräte erfüllt. Ausfälle aufgrund von Mangel der bereitgestellten Betriebsumgebung werden nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet.

Der Anschluss erfolgt standardgemäß über eine E2000 APC Steckverbindung. Weitere Anschlussvarianten sind nach Rücksprache mit TeleData möglich. Der eingesetzte Kabltyp hängt von der jeweiligen Installations-Variante ab. TeleData orientiert sich dabei an den DIN/VDE Vorschriften ITU-T G.652.

### 2 Annahme der Störungsmeldung & Servicebereitschaft

Die TeleData beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Hierbei erbringt sie als Standard-Service insbesondere folgende Leistungen

#### 2.1 Störungsannahme

TeleData hält im Rahmen des Produktes TeleData LINE DF täglich von 0 - 24 Uhr eine Störungsannahme zur Entgegennahme von Störungsmeldungen bereit.

#### 2.2 Reaktionszeit:

Die Reaktionszeit auf eingehende Störungsmeldungen beträgt 1 Stunde.

#### 2.3 Entstörfrist:

Die Entstörungsfrist beträgt 18 Stunden. Kann eine Störung nicht eindeutig lokalisiert oder ursächlich bestimmt werden, erfolgt die Störungsbeseitigung schnellstmöglich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Die Störung wird innerhalb der Regelentstörfrist zumindest soweit beseitigt, dass die Verbindung (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann.

Von der Entstörfrist ausgenommen sind Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) verursacht wurden. Ist der/die vom Kunden genannte Ansprechpartner/in für Störungsfälle nicht erreichbar, kann eine Störungsbeseitigung seitens TeleData nicht gewährleistet werden. Bei einem nicht durch den Kunden gemeldeten Fehler (z.B. durch Monitoringsysteme der TeleData) wird im ersten Schritt der Kunde um eine Funktionsprüfung gebeten. Erst mit der vom Kunden bestätigten Störung beginnt die Entstörfrist.

Der Entstörungsservice gilt ausschließlich für die im Vertrag definierten Netzabschnitte bis zu den genannten Abschlusseinrichtungen. Nach Behebung der Störung informiert TeleData den Kunden über die Funktionsfähigkeit.

#### 2.4 Servicebereitschaft

Der Kunde erhält Support durch die TeleData Hotline von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr, außer an regionalen und bundeseinheitlichen Feiertagen.

#### 2.5 Wartung

Planmäßige Wartungsarbeiten für die Erbringung der Dienstleistung werden in der Regel zwischen 02:00 Uhr und 07:00 Uhr durchgeführt. Eine Nichtverfügbarkeit in diesem Zeitraum gilt nicht als Störung, d.h. sie wird nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet.

TeleData behält sich vor, je nach Dringlichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Wartungsarbeiten durchzuführen.

Wartungsarbeiten, die einen planbaren Ausfall kleiner 15 Minuten verursachen, werden nicht angekündigt.

#### 2.6 Dienstverfügbarkeit

Die jährliche Verfügbarkeit für das Produkt TeleData LINE DF beträgt mindestens 99,5%. Wird für die Realisierung auf Leitungen fremder Carrier zurückgegriffen, kann die Verfügbarkeit unter Umständen variieren. Es gilt die im Vertrag angegebene Verfügbarkeit.

### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

„Der Inhalt der empfangenen und versandten Daten ist nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung und unterliegt keiner Kontrolle durch TeleData. TeleData weist darauf hin, dass der Kunde aufgrund der technischen Struktur des Internets zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der Nachrichteninhalte eigene Vorkehrungen treffen muss. Hierzu sollte er sich z.B. marktüblicher Verschlüsselungssoftware bedienen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er eigene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen sollte, um Schäden oder Beeinträchtigungen durch schadensstiftende Computerprogramme (Viren) oder anderweitige rechtswidrige Daten Dritter zu verhindern. Derartige Maßnahmen sind über die zum Schutz des eigenen Gefahrenbereichs von TeleData gegen unbefugten Zugriff Dritter eingerichtete Schutzmechanismen (z.B. Firewalls) hinaus nicht Gegenstand der vertraglichen Leistungen.

Der Kunde stellt TeleData insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Schutzrechte Dritter ergeben.

Der Kunde hat Passwörter, die ihn zur Nutzung des Dienstes berechtigen, sorgfältig aufzubewahren und geheim zu halten um, Missbrauch zu vermeiden. Sobald der Kunde Grund zu der Annahme hat, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von seinem Passwort erlangt haben, muss er dieses unverzüglich ändern. Wird die vertragliche Leistung unter Verwendung des Passwortes von Dritten genutzt, treffen den Kunden dieselben Pflichten wie bei eigener Nutzung. Das gilt insbesondere für die Zahlungspflicht. Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen der TeleData nicht zugerechnet werden kann, hat TeleData keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden.

TeleData ist nach den Voraussetzungen des § 14 der AGB bzw. § 45k TKG berechtigt, den Netzzugang ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung). Die Sperrung wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe entfallen sind.

*TeleData GmbH*